

INKASSO AUFTRAG

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!

Firma / Name:

Branche:

Homepage:

Kontaktperson:

E-Mail:

Finanzleiter / GF:

E-Mail:

Adresse:

Vorsteuerabzugsberechtigt:

Ja

Nein

Firmenbucheintragung:

Ja

Nein

Geldanweisung auf:

Telefon:

Bank:

Fax:

IBAN:

UID:

BIC:

Wir beauftragen Sie, nachstehende Forderung(en) zu den umseitigen Bedingungen einzuziehen:

Name, Anschrift (Telefon, E-Mail, Arbeitsplatz, Geburtsdatum - wenn bekannt) des Schuldners:	Forderung betrifft:	Rechnungsdatum:	Währung und Höhe der Forderung:

IADENN_09/2018

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

www.lowellgroup.at

Die Lowell Inkasso Service GmbH, Zweigniederlassung Deutschland, folgend Inkassobüro genannt, übernimmt als gesetzlich zugelassenes Inkassobüro Aufträge zur Eintreibung von Forderungen zu den nachstehend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, folgend ABG genannt:

1) Die Leistungen des Inkassobüros erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andere Geschäftsbedingungen werden vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung nur insoweit anerkannt, soweit sie mit diesen AGB übereinstimmen.

2) Als Forderung im Sinne dieser AGB gelten bestehende und voraussichtlich dem Grunde und der Höhe nach unbestrittene Haupt- und Nebenforderungen.

3) Eingehende Gelder werden baldmöglichst gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet und diesem überwiesen. Eingehende Gelder werden vom Inkassobüro zunächst auf die angefallenen Fremd- und Inkassokosten und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Angefallene Verzugszinsen auf die Forderung dürfen vom Inkassobüro als Erfolgsprovision zu Gänze einbehalten werden. Der über das Inkassobüro vermittelte Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Gelder direkt an das Inkassobüro zu überweisen, welches dann ebenfalls unter Berücksichtigung und Abzug der Rechtsanwalts-, Fremd- und Inkassokosten unverzüglich abrechnet. Der Rechtsanwalt wird dazu auch von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Inkassobüro befreit.

4) Das Inkassobüro ist ermächtigt, alle zur Forderungseinziehung zweckdienlichen Maßnahmen ohne Zustimmung des Auftraggebers zu ergreifen, insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungen nach eigenem Ermessen abzuschließen und Zahlungen der Schuldner entgegenzunehmen. Der Nachlass auf Forderungen bedarf jedoch der Einwilligung des Auftraggebers.

5) Zahlungen, die vom Schuldner oder von einem Dritten direkt an den Auftraggeber geleistet werden, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen, an das Inkassobüro zu melden. Bei nicht unverzüglicher Meldung haftet der Auftraggeber für die nach Zahlungseingang vom Inkassobüro dem Schuldner angelasteten Kosten, sowie für die bis dahin angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren, sowie für etwaige Schadenersatzansprüche des Schuldners gegenüber dem Inkassobüro.

6) Die Einstufung des Schuldners als zahlungsunfähig oder die Einstufung der Forderung als uneinbringlich liegt im freien Ermessen des Inkassobüros oder des vermittelten Rechtsanwaltes. Sobald das Inkassobüro oder der Rechtsanwalt die Forderung als uneinbringlich einstuft, ist das Inkassobüro oder der Rechtsanwalt berechtigt, die Eintreibung zu beenden und abzurechnen. Das Inkassobüro ist im Übrigen zur jederzeitigen Kündigung des Inkassoauftrages berechtigt.

7) Bei Raten- bzw Teilzahlung des Schuldners an das Inkassobüro oder an den Auftraggeber und anschließender Uneinbringlichkeit wegen Umzugs des Schuldners an unbekanntem Aufenthaltsort, fehlendem Gerichtsstand in Deutschland oder Zahlungsunfähigkeit werden lediglich anteilmäßig die vom Schuldner geforderten Inkassokosten dem Auftraggeber zzgl. der Erfolgsprovision gemäß Punkt 3 in Rechnung gestellt.

8) Bei vollständiger Uneinbringlichkeit einer Forderung aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder des Wegzugs des Schuldners an einen unbekanntem oder nicht in Deutschland befindenden Aufenthaltsort oder bei fehlendem Gerichtsstand des Schuldners in Deutschland, werden dem Auftraggeber lediglich die Pauschalgebühren entsprechend folgender Vergütungsliste in Anrechnung gebracht:

Forderungen bis € 50,00	€ 5,00	Forderungen von € 251,00 bis € 500,00 ...	€ 17,50
Forderungen von € 51,00 bis € 250,00 ...	€ 10,00	Forderungen über € 500,00	€ 25,00

9) Die Kosten des vom Inkassobüro vermittelten Rechtsanwaltes bei Uneinbringlichkeit der Forderung gemäß Punkt 8 werden bis auf € 40,00 vom Inkassobüro übernommen. Angefallene Barauslagen (bspw. Auskunftsstellen, Gerichts- und Vollstreckungskosten wie Gerichtsgebühren, Gerichtsvollzieherkosten etc.) werden vom Auftraggeber getragen. Alle oben genannten Preise und Kosten gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Pauschalierung und die Übernahmeverpflichtung der Rechtsanwaltskosten gilt nicht, soweit zur Durchsetzung der Forderung ein streitiges Gerichtsverfahren erforderlich ist oder der Auftraggeber einen nicht vom Inkassobüro vermittelten Rechtsanwalt zur Durchsetzung beauftragt.

10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Auftragserteilung jeglichen Kontakt mit dem Schuldner wegen der einzutreibenden Forderung zu unterlassen, d.h. nicht mehr mit ihm zu korrespondieren, zu verhandeln und keine neuen gerichtlichen Schritte einzuleiten, ohne vorher das Einverständnis des Inkassobüros eingeholt zu haben. Soweit der Auftraggeber (bspw. Steuerberater, Heilberufe) gegenüber seinem Schuldner einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, sichert der Auftraggeber zu, dass er gegenüber dem Schuldner die Zustimmung eingeholt hat, die für die Forderungseintreibung notwendigen Informationen/Daten an das Inkassobüro zwecks Betreibung weiterleiten zu dürfen.

11) Bei Auftragsstorno, Verstoß gegen Punkt 10 der AGB, insbesondere Abschluss von eigenmächtigen Vergleichen ohne Einverständnis des Inkassobüros, Wechsel des vermittelten Rechtsanwaltes im laufenden Verfahren, Übergabe von Forderungen, die in einem streitigen Gerichtsverfahren nicht durchgesetzt werden können, sowie bei unrichtigen/unvollständigen Informationen vom Auftraggeber über die Forderung, die zur Uneinbringlichkeit dieser führen, kann das Inkassobüro vom Auftraggeber die dem Schuldner bis dahin angelasteten Inkassokosten, sowie die bis dahin angefallenen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zur Gänze verlangen und behält sich weitere Schadenersatzansprüche vor. Soweit eine Forderung in einem Gerichtsprozess nur anteilmäßig durchgesetzt werden kann oder im Falle eines gerichtlichen Vergleichs sind auch die Inkassokosten einschließlich der Erfolgsprovision entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens des Schuldners zu ersetzen.

12) Für eintretende Verjährung nach Auftragsannahme durch das Inkassobüro wird gegenüber kaufmännischen Auftraggebern keine Haftung übernommen.

13) Das Inkassobüro haftet im Übrigen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14) Für vor Auftragserteilung verjährte Forderungen oder Forderungen die vor Auftragserteilung bereits rechtsanhängig waren/sind oder für titulierte Forderungen wird an den Auftraggeber eine Provision von 30% von allen zu Gunsten des Auftraggebers eingehenden Gelder (auch bei Zahlungen laut Punkt 5) berechnet. Die Pauschalierung der Gebühren gemäß Punkt 8 findet bei diesen Forderungen keine Anwendung. Die Kostenerstattung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten richtet sich bei diesen Forderungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

15) Der Auftraggeber verpflichtet sich auf eine bereits gewesene oder bestehende Gerichtsanhängigkeit der Forderung hinzuweisen. Bei Unterlassung dieser Obliegenheit haftet der Auftraggeber für die dem Schuldner angelasteten Inkassokosten und etwaige weitere Schäden, die dem Inkassobüro entstehen.

16) Im Rahmen der Datenschutzgesetze ist das Inkassobüro berechtigt, alle erforderlichen bzw. anfallenden Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. Nach Abschluss des Verfahrens hat das Inkassobüro das Recht, die Daten/Akten des Betreibungsfalles zu vernichten.

17) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Inkassobüros ist München. Als Gerichtsstand für jegliche gerichtliche Auseinandersetzung zwischen kaufmännischen Auftraggebern und dem Inkassobüro wird München vereinbart.

18) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

19) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftlichkeit kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

20) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine solche treten, die dem Inhalt der unwirksamen Regelung rechtlich wie wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt.

21) Aktenstücke werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.